

Departement Gesundheit und Soziales  
Gesellschaft  
Soziales  
Handbuch Soziales  
6. Materielle Grundsicherung  
6.1 Grundbedarf  
6.1.7 Grundbedarf für junge Erwachsene

## 6.1.7 Grundbedarf für junge Erwachsene

---

### SKOS-Richtlinien

Als „junge Erwachsene“ gelten in der Sozialhilfe alle Personen zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 25. Altersjahr. Die spezifische Lebenssituation junger Erwachsener in der Phase zwischen Schule, Berufsbildung und Arbeitsaufnahme sowie der Vergleich mit nicht unterstützten Personen in gleicher Lebenslage verlangen eine sachlich differenzierte Anwendung der geltenden Unterstützungsrichtlinien und höchste Priorität bei beruflichen Integrationsmassnahmen. Es gilt, dem Abschluss beziehungsweise der Aufnahme einer zumutbaren Ausbildung oder der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erste Priorität beizumessen.

#### **Grundbedarf im Haushalt der Eltern oder in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft**

Leben junge Erwachsene im Haushalt der Eltern oder in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft, dann erhalten sie zur Deckung ihres Lebensunterhaltes den auf sie anteilmässig anfallenden Grundbedarf. Der Grundbedarf wird nach der Grösse des gesamten Haushalts festgelegt. Der anteilmässige Unterhaltsbetrag wird errechnet, indem der Gesamtbetrag für den entsprechenden Haushalt innerhalb der Gemeinschaft nach Köpfen aufgeteilt wird (Kopfquote).

#### **Grundbedarf in Wohngemeinschaft (ohne gemeinsame Haushaltsführung)**

Junge Erwachsene, die in einer Wohngemeinschaft leben, ohne gemeinsam einen Haushalt zu führen, erhalten zur Deckung ihres Lebensunterhaltes anteilmässig den Grundbedarf auf der Basis eines Zweipersonenhaushalts, unabhängig von der Personenanzahl.

#### **Grundbedarf in eigenem Haushalt**

In begründeten Fällen wird die Führung eines eigenen Haushalts anerkannt. Zum Beispiel, wenn eine junge erwachsene Person vor Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit schon einen eigenen Haushalt geführt und diesen mit Erwerbseinkommen finanziert hat. Eine Rückkehr zu den Eltern darf in diesem Fall grundsätzlich nicht verlangt werden. Der unterstützten Person steht der ordentliche Grundbedarf zu.

© Kanton Aargau 2016